

# RS Vwgh 1992/10/20 92/04/0096

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §52;

GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen, daß Mähdrescher und Traktoren zufolge der besonderen - impulshaltigen - Charakteristik ihrer Motorengeräusche an einer benachbarten Tankstelle lärmtechnisch und in der Folge auch medizinisch anders zu beurteilende akustische Störwirkungen entfalten können als ein - wenn auch nicht lärmarm konstruerter und in einer geräuschvollen und forcierten Fahrweise betriebener - Lkw. Der technische und medizinische Sachverständige haben eine Beurteilung dieser Frage in ihre Sachverständigengutachten einzubeziehen.

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

Gewerbetechniker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040096.X01

## Im RIS seit

20.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>